

## Die Entfaltung des demokratischen Zentralismus und die Vervollkommnung der Leitung der Allgemeinen Aufsicht

Die ständige und konsequente Durchsetzung des Grund- und Entwicklungsprinzips der sozialistischen Gesellschaft erfordert, auch in der Arbeit der Staatsanwaltschaft die Entfaltung des demokratischen Zentralismus zu gewährleisten. Bereits 1958 hob Walter Ulbricht vor der Volkskammer hervor, daß die „Struktur des Staatsapparates, die Formen und Methoden der staatlichen Leitung... der Entwicklung der Produktivkräfte, der wachsenden Bewußtheit der Volksmassen, der Ausbildung und dem Wachstum der Mitarbeiter sowie der Entwicklung der Klassenkräfte in Deutschland angepaßt werden (müssen). Die Staatsorgane können nur dann den sozialistischen Aufbau wirksam fördern, wenn ihre Struktur und Arbeitsweise den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Aufgaben des Staates entspricht“<sup>10</sup>. Daraus ergeben sich auch für die Allgemeine Aufsicht der Staatsanwaltschaft einige Gesichtspunkte, die allseitig diskutiert werden sollten und zu denen wir unsere Meinung darlegen wollen.

### Zur Eigenverantwortlichkeit der Kreisstaatsanwälte auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht

Die „Funktion der Allgemeinen Aufsicht richtig wahrzunehmen, bedeutet doch in erster Linie, daß in der Staatsanwaltschaft selbst mit ihrer Unterschätzung Schluß gemacht wird“<sup>11</sup> schreibt Kern in Auswertung des XXII. Parteitages der KPdSU. Wenn bis heute, trotz einer Reihe sehr guter Erfolge, noch nicht alle Kräfte der Staatsanwaltschaft in der Allgemeinen Aufsicht voll wirksam geworden sind, so liegt das zum großen Teil mit daran, daß die Kreisstaatsanwälte in dieser Frage noch nicht mit dem erforderlichen Verantwortungsbewußtsein an die Lösung der Aufgaben in der Allgemeinen Aufsicht herangehen<sup>12</sup> \* s.

Geht man davon aus, daß ja gerade die Kreisstaatsanwälte am unmittelbarsten mit den Problemen der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit in Berührung kommen, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß die Kreisstaatsanwälte entscheidenden Anteil an

<sup>10</sup> w. Ulbricht, Die Entwicklung des volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin 1958, S. 541/542.

<sup>11</sup> Kern, „Der XXII. Parteitag der KPdSU und die Aufgaben der Justizorgane in der DDR“, NJ 1961 S. 837.

<sup>12</sup> Das bedeutet z. B., die Meinung zu überwinden, daß die Kreisstaatsanwälte infolge des Arbeitsanfalls nicht zu einer konsequenten Aufsichtstätigkeit in der Lage seien. Vgl. Seifert-Ebert, „Die Unterstützung des Produktionsaufgebots durch die Allgemeine Aufsicht“, NJ 1962 S. 27.

der Verwirklichung der Allgemeinen Aufsicht nehmen müssen. Dieser Verantwortung gegenüber unserem Staat, gegenüber der sozialistischen Gesellschaft in der DDR müssen die Kreisstaatsanwälte umfassend gerecht werden. Die zentrale Leitung der Allgemeinen Aufsicht durch die Generalstaatsanwaltschaft muß vor allem die Haupttrichtung bestimmen. Diese wird von den Bezirksstaatsanwälten konkretisiert, und von den Kreisstaatsanwälten sind dann entsprechende Einzelmaßnahmen nach bestimmten örtlichen Schwerpunkten einzuleiten.

### Eine Ordnung über Aufgaben und Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft auf dem Gebiet der Allgemeinen Aufsicht schaffen

Die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Volksvertretungen und ihrer Organe haben für alle Ebenen klar die Aufgaben und Methoden der Leitungstätigkeit umrissen. Nach dem Vorbild dieser neuen Ordnungen sollte u. E. eine neue Ordnung für die staatsanwaltschaftliche Aufsicht geschaffen werden, die den gesamten Bereich dieser speziellen Aufsichtstätigkeit klar bestimmt und vor allem auch eine Verallgemeinerung der besten Formen und Methoden der Arbeit einschließt und die auch die Aufgabenstellung der Staatsanwaltschaften auf den verschiedenen Ebenen in differenzierter Weise deutlich macht.

In dieser Ordnung müßten solche Fragen enthalten sein und geklärt werden wie:

1. Die Stellung und die Aufgaben der Allgemeinen Aufsicht.

a) In dem Abschnitt, der die Stellung der Allgemeinen Aufsicht zeigen soll, müßten ihre Beziehungen zu den übrigen Staatsorganen festgelegt werden. Darauf aufbauend, könnte exakt der Umfang der Allgemeinen Aufsicht bestimmt werden.

b) Bei der Bestimmung der Aufgaben müssen die Rechte und Pflichten der einzelnen Organe der Staatsanwaltschaft differenziert umrissen und es muß dargelegt werden, mit welchen Mitteln und Methoden die Oberste Staatsanwaltschaft und die Bezirksstaatsanwälte die Anleitung organisieren und in welchen Fällen sie selbst durch Aufsichtsakte tätig werden. (Es sollte hier auch festgelegt werden, wer für die Anleitung verantwortlich ist — die Abteilungsleiter oder jeweils Generalstaatsanwalt bzw. Bezirksstaatsanwalt.)

2. Die Zielsetzung der Allgemeinen Aufsichtstätigkeit und ihre spezifischen Merkmale.

3. Die Organisation der Allgemeinen Aufsicht und die Methoden ihrer Verwirklichung.

4. Die speziellen Aufsichtsakte zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

## Zur Diskussion,

Dr. HERBERT KIETZ, beauftragter Dozent, und Dr. MANFRED MÜHLMANN, Oberassistent, am Institut für Wirtschafts- und Zivilrecht der Juristenfakultät der Karl-Marx-Universität Leipzig

## Die Einigung der Prozeiparteien und die Überwindung der bürgerlichen Vergleichsideologie

Ein Beitrag zu den Grundzügen des künftigen kreisgerichtlichen Verfahrens

Von der ZPO-Grundkommission und ihren Unterkommissionen sind Thesen zur Regelung des kreisgerichtlichen Verfahrens aufgestellt worden, deren Grundsätze P ü s c h e l nunmehr zusammenhängend erläutert hat<sup>1</sup>. In der Unterkommission, der die Verfasser angehörten, waren die Möglichkeiten der Be-

endigung des Konflikts zu untersuchen und Vorschläge für die Neuregelung zu entwickeln. Aus diesem Problembereich sollen die Fragen behandelt werden,

<sup>1</sup> Vgl. Puschel, „Grundzüge der Thesen zum künftigen erstinstanzlichen Zivilverfahren vor den Kreisgerichten“, NJ 1962 S. 144 ff.